



BOTSCHAFT

des Gemeindevorstandes Malans

ZUR KOMMUNALEN VOLKSABSTIMMUNG VOM 21. MÄRZ 2021 (anstelle Gemeindeversammlung)

Abstimmungsvorlagen:

- 1. Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2021 - 2025, 2. Wahlgang Gemeindevorstand**
- 2. Escherhaus: Sanierung und Umnutzung / Primarschulhaus Eschergut: Anpassungen, Verpflichtungskredit**
- 3. Verfassung der Gemeinde Malans, Totalrevision – Grundsatzentscheide**
 - 3.1 Einführung Urnenwahlen**
 - 3.2 Einführung Urnenabstimmungen**
 - 3.3 Einführung Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer**
 - 3.4 Einführung Schulkommission**

Einleitung

Mit Beschluss vom 3. November 2020 hat die Regierung des Kantons GR die notrechtliche Ermächtigungsvorordnung für die Gemeinden erlassen, wonach diese unabhängig der jeweiligen Gemeindeverfassung derzeit berechtigt sind, Urnenabstimmungen und -Wahlen durchzuführen. Aufgrund der aktuell geltenden Schutzmassnahmen im Kampf gegen die Coronavirus-Pandemie erscheint es fraglich, dass die Mehrzweckanlage Eschergut genügend Platz bietet, um eine Gemeindeversammlung mit den vorliegenden Geschäften ausrichten zu können. Des Weiteren scheint es aktuell nicht angebracht, Veranstaltungen mit einer Anzahl von 100 oder mehr Personen durchzuführen. Der Gemeindevorstand hat deshalb beschlossen, anstelle der ursprünglich geplanten Gemeindeversammlung vom 15. März 2021 neu am 21. März 2021 eine Urnenabstimmung durchzuführen.

1. Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2021 - 2025, 2. Wahlgang Gemeindevorstand

Anlässlich den Urnenwahlen 2021 der Gemeinde Malans fand am 14. Februar 2021 der 1. Wahlgang der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2021 – 2025 statt. Mit Ausnahme des Gemeindevorstandes konnten alle Ämter im 1. Wahlgang vollständig besetzt werden.

Bei einem absoluten Mehr von 649 Stimmen wurden Barbara Meier (parteilos, neu / 712 Stimmen), Armin Kohler (SVP, bisher / 690 Stimmen) und Hans Peter Märchy (FDP, neu / 656 Stimmen) im 1. Wahlgang in den Gemeindevorstand gewählt. Die weiteren Kandidierenden Paola Giovanoli Calcagno (SP, neu / 640 Stimmen) und Nikolaus Schmid (parteilos, neu / 538 Stimmen) haben das absolute Mehr nicht erreicht, weshalb für den freien Sitz im Gemeindevorstand ein 2. Wahlgang notwendig wird.

Sowohl Paola Giovanoli Calcagno (SP, neu) als auch Nikolaus Schmid (parteilos, neu) stellen sich für den 2. Wahlgang neuerlich zur Wahl.

Im Gegensatz zum 1. Wahlgang gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr, d.h. gewählt ist jene(r) Kandidierende, welche(r) am meisten Stimmen erzielt.

2. Escherhaus: Sanierung und Umnutzung / Primarschulhaus Eschergut: Anpassungen, Verpflichtungskredit

I. Einleitung

Die gemeindeeigene Liegenschaft Escherhaus auf der Nordseite des Schulareals Eschergut wurde im vorletzten Jahrhundert erbaut. Der Standard der beiden Mietwohnungen, die energetische Situation, aber auch der Zustand verschiedener Einrichtungen sind nicht mehr zeitgemäss und dementsprechend sanierungsbedürftig.

Nachdem der Schulrat gewisse räumliche Bedürfnisse der Schule sowie der schulergänzenden Angebote beim Gemeindevorstand angemeldet hatte, evaluierte eine Arbeitsgruppe diese Bedürfnisse und legte plausibel dar, dass die Liegenschaft Escherhaus geeignet ist, dafür eine optimale Lösung anzubieten. Die zeitliche wie auch örtliche Situation erweist sich als ideal, um Mittagstisch, Tagesstrukturen sowie Musik- und Musikschulunterricht, aber auch die Schulverwaltung entweder aus Provisorien oder aus weniger geeigneten Räumlichkeiten herauszunehmen und im Escherhaus zentral zu platzieren. Durch den Umzug von Tagesstrukturen, Schulverwaltung und Musikunterricht ins Escherhaus werden demgegenüber im Primarschulhaus Räumlichkeiten frei, welche künftig als Gruppenräume für einen zeitgemässen Schulunterricht verwendet werden können.

Mit 135 : 3 Stimmen genehmigte die Gemeindeversammlung am 17. April 2019 den Projektierungskredit in der Höhe von CHF 250'000 im Zusammenhang mit der Sanierung und Umnutzung des Escherhauses sowie den Anpassungen im Primarschulhaus Eschergut.

Im Nachgang dazu setzte der Gemeindevorstand eine Planungskommission, bestehend aus Gemeinderat Diego Senti (Vorsitz), Schulrat bzw. heutiger Schulleiter Manuel Barandun, der ehemaligen Schulleiterin Rosmarie Obertüfer, Werkmeister Thomas Meyer und Gemeindeschreiber Martin Pitschi, ein. Die ausgeschiedene Schulleiterin Rosmarie Obertüfer wurde Ende 2020 durch die neugewählte Schulrätin Julia Neugebauer ersetzt. Unterstützt wurde die Planungskommission ferner durch Bettina Weber Müller, Leiterin Tagesstrukturen, sowie Bauherrenvertreter Michael Bühler, bufonibühler ag, St. Gallen, welcher die Gemeinde bereits im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dorfkerns unterstützt.

Nach erfolgter Überarbeitung des effektiven Raumprogramms führte die Planungskommission im Rahmen der Submissionsgesetzgebung ein Planerwahlverfahren im Einladungsverfahren für die Architekturarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung und Umnutzung des Escherhauses durch. Nach Einsichtnahme in die eingereichten 5 Projekte erkor das Planerwahlgremium unter Beizug von Gian Carlo Bosch, Bauberater der Gemeinde, die Firma atelier-f ag architekten aus Fläsch als Siegerin des Verfahrens und beauftragte diese mit der Projektierung.

Die Ausarbeitung des nun vorliegenden Bauprojekts samt Kostenvoranschlag erfolgte im vergangenen Jahr in Absprache mit dem Bauberater der Gemeinde Malans sowie unter Einbezug verschiedener Fachplaner (Elektro, HLKS, Bauphysik, Bauingenieur Holz- und Massivbau, Brandschutz) und der Bauleitung / Kostenplanung Hochbau.

Die Mieter beider Wohnungen des Escherhauses haben zwischenzeitlich eine neue Bleibe gefunden. Das Objekt steht deshalb bereits seit einigen Monaten leer. Dank diesem Umstand konnten in dieser Zeit u.a. auch vertiefte Sondierungen im Gebäudeinnern vorgenommen werden, welche einen sehr guten Überblick über die Bausubstanz des Objektes zugelassen haben.

II. Projektbeschreibung Sanierung und Umnutzung Escherhaus

Das Escherhaus soll für schulische und schulergänzende Angebote umgenutzt und erweitert werden. Die Liegenschaft ist ortsbaulich bedeutend und wurde bis anhin als Wohnhaus genutzt. Das Gebäude soll inskünftig Räume für die schulergänzende Tagesstruktur, ein Malatelier, sowie Büros für das Schulsekretariat und die Schulleitung beinhalten.

Das Erscheinungsbild und die Struktur des bestehenden Escherhauses bleiben erhalten. Der historische Charakter der Fassade wird aufrechterhalten. Die energetische Sanierung erfolgt mittels Auftragens eines Dämmputzes von aussen. Die bestehenden Holzfenster werden durch neue Kreuzstöcke und Fenster ersetzt. Farblich ist die neue Fassade an das bestehende Escherhaus angelehnt. Das bestehende Warmdach bleibt erhalten. Sämtliche Installationen, Elektro, Sanitär und Heizung, werden komplett erneuert. Die Heizung bleibt wie bis anhin an den gemeindeeigenen Wärmeverbund angeschlossen. Als sommerlicher Wärmeschutz dienen Klappläden. Die vorhandene Tragstruktur wird erdbebensicher verstärkt.

Das Raumprogramm wird ergänzt mit einem neuen Anbau auf der Ostseite, abgelöst vom Escherhaus. Es ist ein zweigeschossiger Holzbau mit verglasten Fassadenflächen in Richtung Südost und massiven Wandelementen aus Beton in Richtung Nordwest. Als sommerlicher Wärmeschutz dienen aussenliegende Vertikalstoren, sowie ein Vordach. Stützen über beide Geschosse tragen das auskragende Dach. Der Musik- und Multifunktionsraum befindet sich im Eingangsgeschoss. Der Essraum mit Küche ist im Erdgeschoss, auf dem Niveau Lehengasse angeordnet. Ein Zwischenbau, mit dem neuen Haupteingang, verbindet das Escherhaus mit dem Neubau. Die Umgebung wird gestaltet mit einem eingefassten Hof anstelle des Schopfanbaues im Westen vor dem Malatelier. Im Osten, vor dem Musikraum dem Pausenhof zugewandt, ein Platz mit einer Platane.



Ferner wurde auch die Realisierung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern des Escherhauses geprüft. Das Dach des Altbaus fällt aufgrund der Einstufung im Generellen Gestaltungsplan für eine solche Anlage ausser Betracht. Auf dem Flachdach des Neubautraktes könnte eine PV-Anlage realisiert werden, aus ästhetischen Gründen vorzugsweise in einer nur gering aufgeständerten Form. Aufgrund des vorliegenden Kostenrahmens hat der Gemeindevorstand die Erstellung einer PV-Anlage im Rahmen der aktuellen Sanierung zurückgestellt. Jedoch werden Leerrohre für einen künftigen Anschluss einer PV-Anlage auf das Flachdach geführt, sodass eine diesbezügliche Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt ohne Mehrkosten möglich wäre.

III. Beschrieb Anpassungen Primarschulhaus Eschergut

Wie einleitend erwähnt, werden durch den Umzug gewisser Strukturen ins Escherhaus Räumlichkeiten im Primarschulhaus frei. Um dem Bedarf nach zusätzlichen Gruppenräumen für zeitgemässe Lehr- und Lernmethoden in den Schulklassen nachzukommen, wurde das vorhandene Raumangebot im Primarschulhaus überprüft und verschiedene Anpassungen aufgezeigt.

So wird im Untergeschoss der bisherige Mehrzweckraum zu einem Werkraum umgenutzt. Der heutige Werkraum auf der Südseite des Schulhauses wird demgegenüber in ein Schulzimmer für den Handarbeitsunterricht umgewandelt. Im Dachgeschoss werden so nebst dem Schulleitungsbüro sowie einem Logopädiezimmer auch ein Klassenzimmer (Handarbeit) frei. Diese Räume werden neu zugewiesen, sodass schlussendlich auf allen drei Etagen (EG, OG, DG) zu den jeweiligen Klassenzimmern auch Gruppenräume zur Verfügung stehen. Der Einbau von Oblichtern im Dachgeschoss zur mechanischen Nachtauskühlung, ein Sonnenschutz im westlichen Gangbereich des Schulhauses sowie verschiedene Schallschutzmassnahmen bei den Türen und Decken runden die Anpassungsarbeiten ab. Diesen Kosten steht der Verzicht auf einen Erweiterungsbau des Primarschulhauses entgegen, welcher notwendig würde, wenn die Gruppenräume nicht im obigen Sinne erstellt werden könnten. Für einen Erweiterungsbau (in Richtung Süden, drei Stockwerke hoch) müsste, abhängig von der Grösse der angebauten Räume, mit Aufwendungen von CHF 1'150'000 (Ausbau auf Gruppenraumgrösse) bis CHF 1'800'000 (Ausbau auf Klassenzimmergrösse) gerechnet werden.

Mit der vorliegenden Bereitstellung von zusätzlichen Gruppenräumen sowie unter Berücksichtigung des prognostizierten Bevölkerungswachstums sollte ein Erweiterungsbau des Primarschulhauses gemäss heutigem Kenntnisstand in den kommenden Jahren nicht notwendig sein.

IV. Baukosten

Die seitens der Gemeinde beauftragte Kostenplanung / Bauleitung, Andreas Lütscher Baumanagement AG, Haldenstein, hat im Zusammenhang mit der Sanierung und Umnutzung des Escherhauses sowie den Anpassungen im Primarschulhaus Eschergut den nachfolgenden Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10% errechnet:

Sanierung und Umnutzung Escherhaus

1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	145'500
2 Gebäude	CHF	2'729'000
4 Umgebung	CHF	115'000
5 Baunebenkosten	CHF	181'500
6 Förderbeiträge	./.	CHF 6'000
7 Reserven	CHF	150'000
9 Ausstattung	CHF	125'000
Total inkl. MwSt.	CHF	3'440'000

Anpassungen Primarschulhaus Eschergut

2 Gebäude	CHF	101'000
6 Reserve	CHF	9'000
Total inkl. MwSt.	CHF	110'000

Zusammenzug

Sanierung und Umnutzung Escherhaus	CHF	3'440'000
Anpassungen Primarschulhaus Eschergut	CHF	110'000
Gesamttotal	CHF	3'550'000

abzüglich Projektierungskosten (Versammlungsbeschluss vom 17.04.2019)	./.	CHF	250'000
Verpflichtungskredit netto inkl. MwSt.		CHF	3'300'000

Anlässlich der Einholung des Projektierungskredits im April 2019 wurden Baukosten für die Sanierung und Umnutzung des Escherhauses im Umfang von CHF 2.5 Mio. (+/- 20 %), für die Anpassungsarbeiten im Primarschulhaus Eschergut solche in der Höhe von CHF 200'000, veranschlagt.

Die Mehrkosten beim Escherhaus sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass anstelle der geplanten Dachgeschosswohnung neu ein Komplettausbau des Gebäudes für schulische bzw. schulergänzende Bedürfnisse erfolgt. Des Weiteren schlägt auch die statisch notwendige Unterfangung der Lehengasse beim Neubautrakt negativ zu Buche. Der Gebäudestatus «ortsbaulich bedeutende Baute» erfordert überdies sorgfältige Eingriffe, welche teilweise mit Mehrkosten verbunden sind.

Die CHF 110'000 für Anpassungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Umnutzungsmassnahmen im Primarschulhaus infolge der freiwerdenden Räumlichkeiten. Kosten im Zusammenhang mit mittelfristig anstehenden Sanierungsarbeiten inner- und ausserhalb des Primarschulhauses sind davon explizit ausgenommen. Diese Aufwendungen werden - wenn immer möglich - etappiert via Erfolgsrechnung abgerechnet.

Im Finanzplan sind die vorerwähnten Kosten entsprechend berücksichtigt.

V. Terminplanung

Vorbehältlich der Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Gemeindeversammlung ist Stand heute folgendes weiteres Vorgehen in Sachen Sanierung und Umnutzung Escherhaus geplant:

April 2021	Einreichung Baugesuch
Mai 2021	Erteilung Baubewilligung
Juli 2021	Baubeginn
Ende 2022	Fertigstellung
Anfang 2023	Inbetriebnahme

VI. Ergänzende Unterlagen

Detaillierte Planunterlagen zur Sanierung und Umnutzung des Escherhauses können am Schalter der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

VII. Fazit

Mit dem vorliegenden Projekt kann die seit Jahren anstehende Gebäudesanierung des Escherhauses umgesetzt werden. Das Erscheinungsbild des im Generellen Gestaltungsplan als «ortsbaulich bedeutenden Baute» eingestuften Escherhauses wird mit der beabsichtigten Sanierung aufgewertet.

Nebst zeitgemässen Büros für die Schulverwaltung samt Sitzungszimmer im Dachgeschoss werden im Erd- und Untergeschoss neu die weitergehenden Tagesstrukturen sowie der Musikunterricht der Schule sowie der Musikschule zusammengeführt. Die neue Raumeinteilung der Tagesstrukturen erleichtert die organisatorischen Abläufe beim Mittagstisch und der Nachmittagsbetreuung massgeblich. Ebenfalls kann mit der neuen Aufteilung dem Bedarf nach separaten Räumen für die Erledigung von Hausaufgaben, für Ruhepausen (stille Räume), wie auch Räume mit unterschiedlicher Ausstattung fürs Spielen, Austoben oder Basteln entsprechend Rechnung getragen werden. Der im Untergeschoss des Escherhauses angedachte Musikraum bietet neben dem normalen Unterricht auch die Möglichkeit, Musikstunden mit ganzen (Musikschul-)Klassen oder ein Konzert im kleineren Rahmen durchzuführen.

Die durch die Umnutzung des Escherhauses freiwerdenden Räumlichkeiten im Primarschulhaus Eschergut lassen eine Optimierung der Raumzuteilung zu, sodass die bislang fehlenden Gruppenräume für den modernen Schulunterricht im Bereich der Klassenzimmer mit relativ geringem Kostenaufwand realisiert werden können.

Gemeindevorstand, Schulrat, Planungskommission und Leitung Tagesstrukturen sind überzeugt, dass mit der vorstehenden Lösung die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen bestmöglich abgedeckt werden.

VIII. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft, den Baubeschluss im Zusammenhang mit der Sanierung und Umnutzung des Escherhauses sowie den Anpassungsarbeiten im Primarschulhaus Eschergut zu fassen und den diesbezüglichen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'300'000 zu genehmigen.

3. Verfassung der Gemeinde Malans, Totalrevision - Grundsatzentscheide

Einleitung

Im Herbst 2017 beschloss der Grosse Rat im Rahmen einer Totalrevision ein neues Gemeindegesetz (GG) für den Kanton Graubünden. Das neue Gemeindegesetz ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und bildet nach wie vor einen Rahmenerlass für die Organisation der Bündner Gemeinden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben. Die meisten Neuerungen sind für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Das übergeordnete Recht verdrängt somit allenfalls bestehendes kommunales Recht, wenn die Gemeinde in ihrem Recht abweichende Regelungen vorsieht. Die neuen Vorschriften des revidierten Gemeindegesetzes gelten grundsätzlich ab dem Inkrafttreten (01.07.2018). Bei abweichenden Regelungen in Bezug auf die Ausschlussgründe hat die Gemeinde ihre Rechtsgrundlagen spätestens bis 31.12.2022 anzupassen.

Gestützt auf die neue Musterverfassung wurde im Abgleich zur bestehenden Gemeindeverfassung eine Neufassung erstellt, welche juristisch vorgeprüft sowie der Geschäftsprüfungskommission und dem Schulrat zur Stellungnahme zugestellt wurde.

Basierend auf diesen Rückmeldungen verabschiedete der Gemeindevorstand die überarbeitete Version der Gemeindeverfassung zuhanden der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe, welche in der Zeit vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 stattfand. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 4 Eingaben beim Gemeindevorstand ein. Insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige sowie die Einführung einer Urnengemeinde wurden dabei in mehreren Stellungnahmen gefordert. Weitere Themen bildeten u.a. die Belassung des Schulrats als Behörde sowie die Einsetzung eines Verfassungsrates / einer Arbeitsgruppe, welche die Revision nochmals eingehend diskutiert.

Aufgrund der vorliegenden Eingaben und der juristischen Einschätzung hat der Gemeindevorstand beschlossen, bei der Stimmbürgerschaft zu folgenden Themen Grundsatzentscheide einzuholen:

- Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung versus Urnenabstimmungen bei Sachgeschäften und Urnenwahlen
- Einführung Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer
- Schulkommission versus Schulrat

An der Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung vom Mai 2021 soll basierend auf den gefällten Grundsatzentscheiden die definitive Version der neuen Verfassung der Gemeinde Malans zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet werden. Auf die gefällten Grundsatzentscheide kann dannzumal nicht mehr zurückgekommen werden.

Das gewählte Vorgehen hat den Vorteil, dass anlässlich der Verabschiedung der Totalrevision nicht mehr mit verschiedenen Teilversionen operiert werden muss und der Stimmbürgerschaft stattdessen die auf den Grundsatzentscheiden basierte Endversion unterbreitet werden kann.

Die aktuelle Version des Entwurfes der neuen Verfassung der Gemeinde Malans kann auf der Homepage unter www.malans.ch > Politik > Gemeindeversammlung > 21. März 2021 eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

3.1 Einführung Urnenwahlen

Im Rahmen der letzten Totalrevision der Gemeindeverfassung im Jahre 2004 hat die Gemeindeversammlung vorab ebenfalls Grundsatzentscheide gefällt. Im Rahmen eines Grundsatzentscheides hat die Gemeindeversammlung seinerzeit die Einführung von Urnenwahlen auf Gemeindeebene mit 49 : 72 Stimmen abgelehnt und sich entgegen dem Antrag des Gemeindevorstandes für die Beibehaltung von Wahlgemeindeversammlungen ausgesprochen.

Damals wie heute sprechen verschiedene Punkte für oder gegen eine Einführung von Urnenwahlen.

Als grösster Negativpunkt kann sicherlich die fehlende Nähe der Kandidierenden zur Stimmbürgerschaft genannt werden. Bei Wahlen an der Urne fehlt die Möglichkeit, sich persönlich ein Bild der Kandidierenden zu machen. Diese müssen wiederum selber aktiv werden, und mittels Flyer, sozialer Medien, usw. Werbung in eigener Sache betreiben.

Nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden darf bei Urnenwahlen überdies auch der weitaus höhere administrative und zeitliche Aufwand im Vorfeld und während den Auszählungsarbeiten sowie der zusätzliche finanzielle Aufwand. Wie aktuell bei den Urnenwahlen 2021 geschehen, erfolgen bei Urnenwahlen der 1. und der 2. Wahlgang überdies zeitlich getrennt voneinander.

Für die Einführung von Urnenwahlen spricht demgegenüber insbesondere die Wahlbeteiligung. Diese betrug in den vergangenen Jahren, je nach Ausgangslage, zwischen 9% und 20%. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung anlässlich des 1. Urnenwahlgangs vom 14. Februar 2021 lag demgegenüber bei knapp 50%.

In der Bündner Herrschaft führen sämtliche Gemeinden derzeit die Wahlen an Gemeindeversammlungen (Wahlgemeindeversammlungen) durch. Im ehemaligen Kreis Fünf Dörfer werden die Behörden mit Ausnahme von Untervaz an der Urne gewählt.

Im Sinne der Aufrechterhaltung der Tradition sowie der besseren Möglichkeit der Präsentation der verschiedenen Kandidierenden ist der Gemeindevorstand dennoch zum Schluss gelangt, an der Wahlgemeindeversammlung festzuhalten.

Im Rahmen eines Grundsatzentscheides beantragt der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft deshalb, auf die Einführung von Urnenwahlen in der neuen Verfassung zu verzichten.

3.2 Einführung Urnenabstimmungen

Die Einführung von Urnenabstimmungen für Sachgeschäfte war bei der letzten Revision der Gemeindeverfassung ebenfalls Thema. Dieser Vorstoss vermochte jedoch weder beim Gemeindevorstand noch anlässlich der Gemeindeversammlungen im September und Dezember 2004 eine Mehrheit zu finden.

Ein Blick auf die umliegenden Gemeinden zeigt, dass sämtliche Gemeinden des ehemaligen Kreises Fünf Dörfer Urnenabstimmungen bei bestimmten Sachgeschäften durchführen. Die Herrschäftler Gemeinden verzichten demgegenüber komplett auf Urnenabstimmungen für Sachgeschäfte.

Bei den Gemeinden im Kreis Fünf Dörfer werden die jeweils in den Verfassungen vorgesehenen Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterbreitet. Die übrigen Geschäfte werden weiterhin an der Gemeindeversammlung beschlossen. So werden beispielsweise der Erlass und die Abänderung von Gesetzen, aber auch Kredite bis zu einem gewissen Betrag teilweise weiterhin durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Dasselbe gilt für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung. Bei einem Ja zur Einführung von Urnenabstimmungen wäre die genaue Abgrenzung zwischen Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen noch abschliessend vorzunehmen.

Auch bei der Einführung von Urnenabstimmungen sprechen verschiedene Punkte für oder gegen eine Umsetzung.

Die Gemeindeversammlung bildet nach wie vor die direkteste Form der Demokratie. So können im Rahmen der Wortmeldungen Fragen zu Geschäften und gegebenenfalls auch Abänderungsanträge gestellt werden, ohne dass gleich das gesamte Geschäft hinterfragt und/oder abgelehnt werden muss. Diese Möglichkeiten entfallen bei Urnenabstimmungen insofern, als dass nur über die unterbreitete Fassung mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass Geschäfte mehrmals zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Im Sinne der Stärkung des direktdemokratischen Instrumentes sowie einer Effizienzsteigerung gibt es auch Gemeinden, welche in jüngster Vergangenheit wieder eine Kompetenzverschiebung weg von der Urne und hin zur Gemeindeversammlung vorgenommen haben.

Der administrative Aufwand bei Urnenabstimmungen ist im Vergleich zu Gemeindeversammlungen insofern höher, als dass im Vorfeld regelmässig eine Gemeinde- bzw. Orientierungsversammlung durchgeführt werden muss.

Die Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen beträgt im Regelfall zwischen 3% und maximal 10%, in Ausnahmefällen (z.B. Kredite Bahnunterführung) zwischen 20% und 30%. Im Vergleich dazu beträgt die Stimmbeteiligung bei eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen jeweils um die 40% bis 50%. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Urnenabstimmungen auf Gemeindeebene eine höhere Stimmbeteiligung zu erwarten wäre. Abstimmungen über Sachgeschäfte werden von den Gemeinden terminlich wenn immer möglich an eidgenössische oder kantonale Abstimmungstermine gekoppelt, damit entsprechende Synergien betr. Verpackung, Verteilung und Auszählung genutzt werden können.

Der Gemeindevorstand vertritt auch vorliegend die Ansicht, dass die Gemeindeversammlung in der heutigen Form beibehalten und auf die Einführung von Urnenabstimmungen auch inskünftig verzichtet werden soll.

Im Rahmen eines Grundsatzentscheides beantragt der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft deshalb, auf die Einführung von Urnenabstimmungen in der neuen Verfassung zu verzichten.

3.3 Einführung Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Im Rahmen der letzten Totalrevision der Gemeindeverfassung hat der Gemeindevorstand seinerzeit die Einführung des Ausländerstimmrechtes für Personen mit Niederlassungsbewilligung C vorgesehen. Die Gemeindeversammlung ist diesem Ansinnen damals jedoch nicht gefolgt und hat die diesbezügliche Einführung nach eingehender Diskussion mit 76 : 70 Stimmen abgelehnt.

Da die Einführung des Ausländerstimmrechtes auch in der aktuellen Mitwirkung wiederum thematisiert wurde, hat der Gemeindevorstand beschlossen, auch für diesen Punkt vorab einen Grundsatzentscheid fällen zu lassen.

Von den derzeit 2'475 Einwohnerinnen und Einwohnern in Malans haben 218 Personen keine Schweizer Staatsbürgerschaft. 189 Personen davon sind bereits über 18-jährig.

Mit der Einführung des Ausländerstimmrechtes würde für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Malans das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt. Damit könnten diese wählen und selber gewählt werden sowie über Sachvorlagen abstimmen.

Weder beim Kanton noch in den Gemeinden der näheren Umgebung gelangt das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige aktuell zur Anwendung.

Im Rahmen eines Grundsatzentscheides beantragt der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft, auf die Einführung des Stimmrechtes für Ausländerinnen und Ausländer in der neuen Verfassung zu verzichten.

3.4 Einführung Schulkommission

Der letzte Grundsatzentscheid betrifft die Ablösung des heutigen Schulrates als vom Volk gewählte Behörde durch eine neu vom Gemeindevorstand gewählte Schulkommission. Diese Frage wurde im Rahmen der Erarbeitung der neuen Verfassung zwischen Gemeindevorstand und Schulrat verschiedentlich erörtert und soll den Stimmberechtigten nun vorgelegt werden.

Immer mehr Gemeinden haben in den vergangenen Jahren den politisch zusammengesetzten Schulrat in eine Fachbehörde Schulkommission überführt, welche analog zu den weiteren ständigen Kommissionen einer Gemeinde durch den Gemeindevorstand gewählt wird. U.a. Maienfeld und Landquart kennen dieses Schulkommissions-Modell, Jenins mit Abstrichen (Wahlorgan Gemeindeversammlung). In den übrigen Gemeinden der Region ist Stand heute noch ein Schulrat eingesetzt, welcher jedoch in immer mehr Gemeinden nur noch aus 3 Mitgliedern besteht. Der genaue Aufgabenbereich ergibt sich auch bei der Schulkommission aus der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung.

Hauptunterscheidungsmerkmal beider Varianten bildet die Wahlbehörde. Wurde der Schulrat als Behörde bislang durch die Gemeindeversammlung gewählt, erfolgt die Wahl der Schulkommission neu durch den Gemeindevorstand.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es sehr schwierig ist, Kandidierende, welche einmal an einer öffentlichen Gemeindeversammlung unterlegen sind, ein zweites Mal zu einer Kandidatur zu motivieren. Es ist sehr schade, wenn sich qualifizierte Kandidierende dann nicht mehr zur Verfügung stellen, da die Besetzung von Ämtern künftig nicht einfacher werden dürfte.

Die Bestimmungen bezüglich Amtsdauer, Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkommission bleiben im Vergleich zu heute unverändert und sind nach wie vor in der Verfassung verankert. Gemäss den vorgesehenen Übergangsbestimmungen der neuen Verfassung würden die anlässlich der Urnenwahlen vom 14. Februar 2021 für die Amtsperiode 2021 - 2025 gewählten Schulrätinnen und Schulräte mit Annahme einer neuen Gemeindeverfassung per 1. Juni 2021 automatisch in die Schulkommission überführt.

Der Gemeindevorstand sieht in der neuen Verfassung die zeitgemässe Einführung einer Schulkommission vor. In der internen Vernehmlassung bei der Geschäftsprüfungskommission sowie beim Schulrat wurde die Haltung des Gemeindevorstandes unterstützt.

Im Rahmen eines Grundsatzentscheides beantragt der Gemeindevorstand der Stimmbürgerschaft, die Einführung einer Schulkommission in der neuen Verfassung vorzusehen.